

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Wolfersdorf Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
	☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“	
	☒ mit Grünordnungsplan	
	☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 27.02.2026		
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) VG Zolling, Gemeinde Attenkirchen, Rathausplatz 1, 85406 Zolling. 	
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	

2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Mit E-Mail vom 04.02.2026 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass bei gleichbleibender MW-Grenze (aktuell 20; geplante Erhöhung auf 50 MW durch Solarpaket 1) die Bebauung in Bauabschnitten erfolgen könnte. Dies würde bedeuten, dass nur bebaubare Flächen fertiggestellt und dann auch angeschlossen werden. Die sich daraus ergebenden Freiflächen würden bis zur Bebauung landwirtschaftlich nutzbar bleiben und unangetastet bleiben. Die konkreten Auswirkungen insbesondere auf die Gemeinde Attenkirchen sind zu erläutern.
	Zolling, 11.02.2026 Ort, Datum Unterschrift, Erster Bürgermeister